

**Antrag
des Landes Brandenburg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten
und anderen gefährlichen Straftaten**

Punkt 17 der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Der Bundesrat möge folgende Stellungnahme beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB),
Artikel 2 Nr. 1 (§ 88 Abs. 1 JGG) und
Artikel 3 Nr. 1 (§ 36 BtMG)

a) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. wenn unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird, und"

b) In Artikel 2 Nr. 1 sind die Wörter "dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann" durch die Wörter "im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann zu erproben, ob der Jugendliche außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird" zu ersetzen.

c) In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a und b sind jeweils die Wörter "dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann" durch die Wörter "unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte keine Straftaten mehr begehen wird" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 23. APR. 1997

...

Begründung:

Die Erprobungsklausel beinhaltet eine prognostische Einschätzung, die - in Verbindung mit der Motivation des Täters im Hinblick auf die bestehende Widerrufsmöglichkeit - von ausschlaggebender Bedeutung für die Resozialisierung des Verurteilten ist; auf sie sollte nicht verzichtet werden, um den bisherigen Prüfungsmaßstab nicht vollständig zu verändern. Die besondere Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit bei der Abwägung, ob ausgesetzt werden soll, ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen, ist sinnvoll, um die ohnehin bestehende Verpflichtung bei besonders gefährlichen Tätern eigens hervorzuheben.

Die besondere Motivation der Erprobung ist vor allem bei jugendlichen Tätern von hoher erzieherischer Wirkung und daher von ausschlaggebender Bedeutung für die Resozialisierung dieser Verurteilten, so daß auch auf dieses bewährte Instrument des Jugendstrafrechts nicht verzichtet werden sollte.